

Satzung der Rother Tafel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rother Tafel“ und wird im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Roth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“ im Namen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober des Vorjahres und endet am 30. September des laufenden Kalenderjahres.
Eine Übergangsregelung wird nicht separat vereinbart.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Menschen.
2. Die Leistungen des Vereins stehen allen Bedürftigen offen und sind nicht an Vorbedingungen, Mitgliedschaften oder Religionszugehörigkeiten gebunden.
3. Der Vereinszweck erfüllt sich insbesondere durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristische Personen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs einzusammeln, zur Verfügung zu stellen und diese bedürftigen Personen zuzuführen. Darüber hinaus hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, bedürftigen Menschen soweit wie möglich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
4. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.
5. Der Verein versteht sich nicht als Ersatz für staatliche Hilfe auf die jeder Bürger ein Anrecht hat, sondern lediglich als Ergänzung.
6. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Personal angestellt werden, wenn der Umfang dies erforderlich macht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) und Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Das Stimmrecht / Wahlrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer und sachgerechter Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus

dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über Satzung oder Satzungsänderungen zu bestimmen,
 - über die Vereinsauflösung zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen (sollen keinem Leitungsgremium angehören).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Beschluss über Rechtmäßigkeit und Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - Beschluss der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - ggf. Wahl des Vorstands,
 - ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - ggf. Beschlussfassung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die Behandlung der fristgerecht eingereichten und nachgetragenen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung
5. Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn
 - a) der geschäftsführende Vorstand den Antrag als Dringlichkeitsantrag anerkennt,
 - b) die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmen,
 - c) der 1. Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter kein Veto einlegt.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird auf 5 Mitglieder begrenzt. Beisitzer müssen Mitglied des Vereins sein.
3. Die Amtszeit des erweiterten Vorstands orientiert sich an der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands.
4. Neben der Beratung des geschäftsführenden Vorstands ist es die Hauptaufgabe des erweiterten Vorstands die Ziele und Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten und entsprechende Verbindungen herzustellen.
5. Neben der Erstattung von Auslagen gegen Nachweis besteht die Möglichkeit, Aufwendungen pauschal bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Jahr zu erstatten.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Der / die erste Vorsitzende,
 - der / die zweite Vorsitzende,
 - der / die dritte Vorsitzende (Schatzmeister / -in)
 - dem / der Schriftführer / -in
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.

3. Der geschäftsführende Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche im Binnenbereich.
Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse für die Bearbeitung oder Vorbereitung von Vorstandsaufgaben einsetzen.
Der geschäftsführende Vorstand beruft Beisitzer in den erweiterten Vorstand.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende und der / die zweite Vorsitzende. Diese beiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind allein vertretungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und von einem der beiden vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes verkürzt sich um die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Amtszeit wird auf 3 Jahre festgelegt und orientiert sich an der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands.

Übergangsregelung: Die Amtszeit der aktuell gewählten Kassenprüfer wird bis zu den Neuwahlen im Jahr 2013 verlängert.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, gleich aus welchen Gründen, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das gesamte Vereinsvermögen nach Abwicklung der Auflösung an regionale gemeinnützige Vereine, Organisationen und/oder Kirchengemeinden überführt. Zum Zeitpunkt der Auflösung legt der Vorstand fest, welcher Verein/Organisation/Kirchengemeinde welchen Anteil erhält. Das überführte Vereinsvermögen ist für die in § 2 der Vereinssatzung vorgegebenen Vereinszwecke (Unterstützung bedürftiger Mitbürger in der Stadt und im Landkreis Roth) nachweislich zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.